## **BESCHLUSSVORLAGE**

			Vorlage-Nr.: B 15/0406
62 - Amt für Ordnung und Bauaufsicht			Datum: 04.08.2015
Bearb.:	Herr Gerrit Rehmke	Tel.: -157	öffentlich
Az.:	12.91.80/2016	•	

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Stadtvertretung	15.09.2015	Entscheidung

## Wahl der Gemeindewahlleiterin oder des Gemeindwahlleiters für die Oberbürgermeisterwahl 2016

## Beschlussvorschlag

Herr Erster Stadtrat Thomas Bosse wird zum Gemeindewahlleiter für die Oberbürgermeisterwahl 2016 gewählt.

## **Sachverhalt**

Herr Oberbürgermeister Grote hat nach § 12 Abs. 1 Satz 2 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) auf sein Amt als Gemeindewahlleiter für die Oberbürgermeisterwahl verzichtet.

In diesem Fall wählt die Stadtvertretung nach § 12 Abs. 2 GKWG eine andere Person zur Gemeindewahlleiterin oder zum Gemeindewahlleiter. Gemäß § 12 Abs. 2 S. 3 GKWG beruft die Wahlleiterin oder der Wahlleiter eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

Die Amtszeit der gewählten Person endet mit der Unanfechtbarkeit der Wahl.

Soweit die gewählte Wahlleiterin oder der gewählte Wahlleiter nicht bereits für ihr oder sein Hauptamt verpflichtet ist, wird sie oder er nach § 85 Abs. 2 Nr. 1 GKWO durch die Stadtpräsidentin zur unparteilschen Wahrnehmung des Amtes und zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichs- leiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausga- ben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister